

---

## S 9 KR 2534/02

### Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Baden-Württemberg
Sozialgericht	Landessozialgericht Baden-Württemberg
Sachgebiet	Krankenversicherung
Abteilung	11
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	Keine Beiladung anderer Rehabilitationsträger, wenn der angegangene Rehabilitationsträger den Antrag nicht weitergeleitet, sondern den Anspruch in eigener Zuständigkeit geprüft und verbeschieden hat.
Normenkette	SGB V <a href="#">§§ 12</a> ; 13; 33 Abs. 1 S. 1; 34 Abs. 4; 36 a S.2; SGB XII <a href="#">§ 54 Abs. 1 S. 2</a> ; SGB IX <a href="#">§§ 14 Abs. 4 S. 3</a> ; 31; <a href="#">SGG § 75 Abs. 5</a>

#### 1. Instanz

Aktenzeichen	S 9 KR 2534/02
Datum	08.03.2004

#### 2. Instanz

Aktenzeichen	L 11 KR 1913/04
Datum	08.03.2005

#### 3. Instanz

Datum	-
-------	---

Auf die Berufung der Beklagten wird das Urteil des Sozialgerichts Heilbronn vom 8. März 2004 aufgehoben und die Klage abgewiesen.

Außergerichtliche Kosten sind in beiden Rechtszügen nicht zu erstatten.

Die Revision wird zugelassen.

Tatbestand:

Zwischen den Beteiligten ist die weitere Erstattung von Kosten für ein Härtergestützte über den Höchstfestbetrag hinaus in Höhe weiterer 3.400,29 EUR streitig.

---

Der 1948 geborene KlÄxger leidet an einem Usher-Syndrom, d. h. einer hochgradigen Innenohrschwerhörigkeit, die mit einer Augenerkrankung, nämlich einer Retinitis Pigmentosa, einhergeht und sein Gesichtsfeld auf unter 5 Grad einschränkt. Ihm wurden deswegen im August 1997 im Rahmen einer Einzelfallentscheidung von der Beklagten halbdigitale Hörgeräte bewilligt.

Im Frühjahr 2002 testete er über einen Zeitraum von 3 Monaten verschiedene Hörsysteme im praktischen Tragevergleich und bestellte dann am 16. Mai 2002 das Hörsystem "Oticon Adapto compact Direkt". Am 27. Mai 2002 beantragte er bei der Beklagten die Kostenübernahme mit der Begründung, er sei mit volldigitalen Hörgeräten im öffentlichen Leben und Verkehr noch besser geschützt, da er mit diesen z.B. schnurlos telefonieren könne. Deswegen könne er sich auch in einer fremden Umgebung leichter zurecht finden, da er bspw. mit einem Mobiltelefon Hilfe herbeirufen könne. Auch Ampelüberquerungen seien ihm leichter möglich. Das gleiche gelte für das "Erhören" von Rolltreppen in Unterführungen. Insgesamt werde somit seine Orientierungsfähigkeit verbessert, welches wegen seiner kombinierten Augen- und Ohrenerkrankung sinnvoll und wichtig sei. Alternative für ihn wäre lediglich ein Blindenführhund, der jedoch um einiges kostenaufwendiger sei.

Daraufhin teilte ihm die Beklagte mit Bescheid vom 30. Mai 2002 mit, dass für Hörgeräte entsprechend der Hörbeeinträchtigung eine Festbetragsgruppe vereinbart sei. Die Festbeträge seien höchstbeträge, die die Krankenkasse für Hörgeräte zahlen dürfe. In seinem Falle betrage der zu übernehmende Höchstbetrag 987,31 EUR. Auch der Umstand, dass in der Vergangenheit offensichtlich höhere Zuschüsse geleistet worden wären, rechtfertige keine andere Entscheidung. Denn Leistungsanträge müssten jeweils individuell ohne Berücksichtigung der aktuellen medizinischen und leistungsrechtlichen Voraussetzungen geprüft werden, so dass Besitzstände nicht geltend gemacht werden könnten.

Auf seinen hiergegen eingelegten Widerspruch legte der KlÄxger auf Aufforderung seitens der Beklagten vom 12. Juni 2002 den Kostenvoranschlag des Hörstudios T. GmbH über 4.387,60 EUR vor. Hierauf erstattete ihm die Beklagte mit Bescheid vom 1. Juli 2002 Kosten von 987,31 EUR in Höhe der geltenden Festbeträge. Der KlÄxger legte auch hiergegen Widerspruch mit der Begründung ein, nur die Hörgeräteversorgung mit voll digitalen Geräten sei bei ihm aufgrund einer Behinderung zweckmäßig, ausreichend und wirtschaftlich, da er ausschließlich auf die vorhandene, sehr schlechte Hörleistung und damit auf eine optimale Hörgeräteversorgung angewiesen sei. Personen, die am Usher-Syndrom erkrankt seien, müssten nämlich zum Personenkreis der Taubblinden gezählt werden.

Mit Widerspruchsbescheid vom 23. August 2002 wies die Beklagte den Widerspruch mit der Begründung zurück, bei dem von ihm beantragten Hörgerät handle es sich um ein dreikanaliges, das der Festbetragsgruppe 13.20.03 zuzuordnen sei. Im Rahmen dieser Festbetragsgruppe ständen den Hörgeräteakustikern diverse Hörgeräte (auch digital) zur Auswahl, die nach dem Hilfsmittelverzeichnis den geforderten Qualitätsstandards entsprächen. Die Auswahl des

---

entsprechenden Hörgerätes erfolge zum einen unter Berücksichtigung der unternehmerischen Entscheidung des Hörgerätekustikers (Einkauf, Kalkulation, Gewinn etc.) und zum anderen unter Berücksichtigung der Hörminderung bzw. der individuellen Wünsche der Versicherten. Die Kasse nehme keinerlei Einfluss auf die Auswahl der Hörgeräte. Bei der Festsetzung der Festbeträge habe der Gesetzgeber bewusst in Kauf genommen, dass die Versicherten durch die Auswahl unter den verschiedenen Leistungserbringern mit in die wirtschaftliche Abgabe von Hilfsmitteln einbezogen würden und dadurch unmittelbar auch den zu leistenden Eigenanteil beeinflussen könnten. Sofern sich der Kläger in Absprache mit seinem Hörgerätekustiker für ein Hörgerät entschieden habe, das dieser nicht im Rahmen der Festbeträge abgebe, würden die dadurch entstehenden Differenzkosten in seinen eigenverantwortlichen Bereich fallen. Über die bereits abgerechneten Festbeträge hinaus bestünde keine Möglichkeit, einen höheren Zuschuss zu leisten.

Mit seiner dagegen beim Sozialgericht Heilbronn (SG) erhobenen Klage machte der Kläger geltend, wegen seiner schwerwiegenden Erkrankung sei es gerechtfertigt, über die Grundversorgung hinaus ihm eine optimale Hörhilfe zur Verfügung zu stellen. Deswegen müsse sich die Beklagte an den ihm entstandenen Kosten in voller Höhe, d. h. mit weiteren 3.400,29 EUR, beteiligen. Er hat hierzu eine schriftliche Stellungnahme des Hörstudios T. vorgelegt, wonach er nicht mit Hörsystemen hätte versorgt werden können, die sich in der Gruppe der zuzahlungsfreien Hörsysteme befänden. Er benötige zur besseren Orientierung Hörsysteme mit der Richtmikrophon Technologie.

Mit Urteil vom 8. März 2004, der Beklagten zugestellt am 19. April 2004, hob das SG die angefochtenen Bescheide auf und verurteilte die Beklagte, dem Kläger weitere 3.400,29 EUR zu bezahlen. Zur Begründung wurde ausgeführt, durch die Festbetragsregelung könne der Anspruch des Klägers auf ein hochwertiges Hörgerät nicht eingeschränkt werden, denn er sei aufgrund der komplexen Erkrankung auf ein Hörgerät, das mit der Möglichkeit des schnellen Umschaltens zwischen einem Kugel- und Richtmikrophon ausgestattet sei, angewiesen. Ein solches Hörgerät versetze den Träger in die Lage, schnell auf geänderte Umweltsituationen zu reagieren und die Vorteile eines Kugel- und Richtmikrophons auszunutzen zu können, um sich so vor allem im öffentlichen Straßenverkehr halbwegs sicher fortzubewegen. Das habe auch das Hörstudio T. bescheinigt, wonach das gewählte Hörgerät die notwendige Verkehrssicherheit und Mobilität sichere. Von der Festbetragsregelung würden aber Hörgeräte, die mit der Multi-Mikrophon-Technologie ausgestattet seien, nicht erfasst. Da für ein solches Hilfsmittel auch keine vertraglich vereinbarten Preise vorlägen, müsse ihn die Beklagte im Wege der Sachleistung mit dem beantragten Mikrophon versorgen. Da sie dies aber zu Unrecht abgelehnt habe, wandle sich der Sachleistungsanspruch in Folge einer verschuldensunabhängigen Garantiehaftung der Beklagten in einen Kostenerstattungsanspruch um.

Mit ihrer dagegen am 18. Mai 2004 eingelegten Berufung macht die Beklagte geltend, Hörhilfen seien in drei Gruppen aufgeteilt, die sich in den Indikationen sowie den technischen Anforderungen, die zum Ausgleich der vorliegenden

---

Indikationen erforderlich seien, unterschieden. Entsprechend der Indikation fr die Versorgung mit einem Hrgert der Festbetragsgruppe 3 (Vorliegen eines frequenzabhngig unterschiedlichen Verstrkungsbedarfs und/oder einer differierenden Dynamikbreite) handele es sich bei Hrgerten dieser Festbetragsgruppe um mehrkanalige Gerte. Unabhngig hiervon knnen Hrgerte aller Festbetragsgruppen u. a. mit einer Analog- oder Digitaltechnik sowie mit einer frontal ausgerichteten Schallaufnahme durch ein Kugel- oder Richtmikrophon ausgestattet werden. Dieser Systematik lasse sich entnehmen, dass die beeintrchtigte Krperfunktion Hren je nach Indikation durch Hrgerte der Festbetragsgruppen 1 bis 3 ausreichend ausgeglichen werden knnen. Sofern Gerte mit Zusatzfunktionen ausgestattet wrden, die ber die technischen Anforderungen der Festbetragsgruppe hinaus gingen, seien diese zum Ausgleich der Behinderung nicht erforderlich, sondern es handle sich um eine optimale Versorgung, die aber nicht mehr in den Leistungsbereich der gesetzlichen Krankenversicherung falle. Der Gesetzgeber gehe nmlich nach der Systematik der Festbetragsregelungen davon aus, dass im allgemeinen eine Versorgung zu Festbetragspreisen mglich und ausreichend sei. Dies habe auch das Bundesverfassungsgericht festgestellt, wonach eine Festbetragsfestsetzung grundstzlich geeignet sei, eine ausreichende Versorgung der Versicherten sicherzustellen. Im konkreten Einzelfall des Klgers lgen darber hinaus keine Anhaltspunkte dafr vor, dass eine Versorgung mit einem Hrgert erforderlich sei, dessen technische Anforderungen ber denen der hchsten der Festbetragsgruppe liege. Der Klger mache nmlich nicht geltend, dass das beantragte Gert zur allgemeinen Verbesserung des Hrvermgens bentigt werde, sondern nur um mit einem mobilen Telefon telefonieren zu knnen, am gesellschaftlichen Leben teilzunehmen und sich im Straenverkehr besser zurechtzufinden. Die Mglichkeit, an jedem Ort telefonieren zu knnen, gehre aber nicht zu den Grundbedrfnissen. Es sei auch nicht nachvollziehbar, inwieweit das beantragte Gert mit einer Mehrmikrophontechnik zur Teilnahme am Straenverkehr erforderlich sei. Denn dieses solle nur dazu dienen, das Sprachverstehen im Lrm optimal zu verbessern und Nebengerusche auszuschalten. Eine Teilnahme am Straenverkehr werde hierdurch aber nicht erleichtert. Es sei auch nicht ersichtlich, inwieweit die Teilnahme am gesellschaftlichen Leben bei dem Klger beeintrchtigt sei, denn die Sehbehinderung selbst habe keine Auswirkungen auf das Sprachverstehen und die Kommunikationsfhigkeit. Ein hherwertiges Hrgert sei damit nicht erforderlich. Ein Anspruch nach [ 13 Abs. 3 SGB V](#) bestehe daher nicht.

Die Beklagte beantragt,

das Urteil des Sozialgerichts Heilbronn vom 8. Mrz 2004 aufzuheben und die Klage abzuweisen.

Der Klger beantragt,

die Berufung zurckzuweisen.

Er ist der Auffassung, dass er aufgrund seiner Taubblindheit mit einem einkanaligen

---

Hörgerätschaft kaum oder nur mit größten Schwierigkeiten im öffentlichen Straßenverkehr sich bewegen oder an Gesprächen von mehr als zwei Beteiligten teilnehmen könne. Das Richtmikrofon ermögliche ihm das Verstehen von Gesprächen oder eines konkreten Geräusches, das Kugelmikrofon hingegen, störende Nebengeräusche abzuschalten, so dass Sprache besser oder überhaupt erst verstanden werde. Denn die für die Orientierung und den Gleichgewichtssinn wichtigen Umweltgeräusche seien bei der Kommunikation, beim Verstehen der Sprache hinderlich. Deswegen sei die beidohrige Versorgung durch Hörgeräte der Zweimikrophontechnik bei ihm unverzichtbar.

Zur weiteren Aufklärung des Sachverhaltes hat der Senat eine Auskunft bei dem Hörstudio T. eingeholt. Dieses teilte mit, der Kläger habe sich am 16. Mai 2002 nach Testung verschiedener Hörsysteme im praktischen Tragevergleich über einen Zeitraum von drei Monaten für das berechnete Hörsystem "Oticon Adapto compact D" entschieden. Aus technischer Sicht sei das Hörsystem "Phonak Claro 211" ein gleichwertiges Hörsystem, jeder Hörsystemträger habe jedoch individuelle Ansprüche an Klang- und Lautstärkeverhalten der Hörsysteme. Der Kläger habe sich deswegen für das andere Gerät entschieden, weil es ihm ein natürlicheres Klangbild gegeben habe. Aufgrund der beim Kläger diagnostizierten Krankheit "Usher-Syndrom" hätten die geforderten technischen und bedientechnischen Erwartungen mit Hörsystemen der Festbetragsregelung nicht erfüllt werden können. Eine beidohrige Hörsystemversorgung mit herkömmlichen Hörsystemen ohne Mehrmikrophontechnologie hätte zwar ein verbessertes räumliches Hören zur Folge gehabt. Jedoch gäben nur die gewählten Hörsysteme mit Mehrmikrophontechnologie in lärmvoller Umgebung durch die Richtcharakteristik der Mikrophontechnik ein ausreichendes Sprachverstehen. Durch die automatische Schaltfunktion zwischen omnidirektionalem und direktionalem Mikrofon habe sich der Kläger bei Unterhaltungen und im Straßenverkehr sicherer gefühlt. Bei Nachsorgeterminen habe das Hörsystem des Klägers mittlerweile so verbessert werden können, dass ein Sprachverstehen im Freifeld von 95 Prozent erreicht werden könne.

Die Beklagte hat ein Gutachten nach Aktenlage des Medizinischen Dienstes der Krankenversicherung (MDK) vorgelegt. Dr. V. führte darin aus, bei dem ausgewählten Hörgerät handle es sich um ein gelistetes Gerät der Festbetragsnummer 13.20.03, für das ein Festbetrag vorgesehen sei. Von Seiten der Bundesinnung der Hörgeräteakustiker sei aber nicht festgelegt, welche Hörgeräte ein Akustiker aus dieser Gruppe zum Festbetrag abgebe und bei welchen er eine Zuzahlung verlange, dies liege offenbar im Kalkulationsspielraum eines jeden Hörgeräteakustikers. Das ausgewählte Oticon sei ein siebenkanaliges HdO-Gerät mit einer Verstärkung von 56 dB bei 1,6 kHz. Es verfüge über eine digitale Signalverarbeitung, alle Parameter seien digital programmierbar. Eine automatische Lautstärkeregelung sei ebenso vorhanden wie Klangblenden etc. Des weiteren sei das Oticon Adapto mit einer Zweimikrophontechnik sowie einem sogenannten Voice Finder ausgestattet, der die Spracherkennung erleichtere. Es handle sich somit um ein Hörgerät mit umfassendster Ausstattung. Deswegen sei nur schwer nachvollziehbar, dass der Kläger mit dem Gerät lediglich ein 70prozentiges Wortverständnis erreicht

---

habe, da 80 Prozent zu erwarten gewesen wären. Bei dem gleichfalls getesteten Phonac Claro 211 dAZ digital handle es sich ebenfalls um ein Hörgerät mit umfassenden Ausstattungsmerkmalen, bei dem der Kläger sogar nur 60 Prozent erreicht habe, aber mit 267,- EUR pro Gerät günstiger sei als das gewählte Gerät. Vorrangig bleibe aber, dass der Kläger unter Berücksichtigung seiner Hörstörung beidseitig mit Hörgeräten versorgt werden müsse. Durch ein Kopfwenden sei er in der Lage sich einer Schallquelle zuzuwenden, d. h. eine Mehrmikrophontechnik sei nicht zwingend erforderlich. Solche Hörgeräte seien aber von dem Kläger nicht gewünscht worden. Er habe kein ausreichendes Interesse gehabt, sich Geräte aus dem Festbetragsbereich anpassen zu lassen. Er habe sich zwar das optimalste an Hörgerätetechnik, das im Jahr 2002 auf dem Markt gewesen wäre, ausgesucht. Der Umstand, dass nur die Digitaltechnologie ihm einwandfreies Telefonieren mit Mobiltelefonen ermögliche, sei aber kein Argument für ein Verlassen der Festbeträge. Digitale Technologie werde auch in der Gruppe 13.20.03 vorgehalten und würde keine hohen Zuzahlungen verursachen. Zu berücksichtigen bliebe zwar das Usher-Syndrom, d. h. der Kläger sei in weit größerem Maße auf das räumliche Hören im Vergleich zu einem Sehenden angewiesen. Diesem Umstand werde aber durch die beidohrige Hörgeräteversorgung Rechnung getragen. Darüber hinaus gehende Hörgerätecharakteristika stellten ein Optimum an Versorgungsmöglichkeit dar, auf die der Kläger keinen Anspruch habe. Denn die Versorgung müsse nur ausreichend, zweckmäßig und wirtschaftlich sein. Dem werde durch die bestehende Festbetragsregelung Rechnung getragen.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sachverhaltes und des Vorbringens der Beteiligten wird auf die Gerichtsakten erster und zweiter Instanz sowie die von der Beklagten vorgelegten Verwaltungsakten verwiesen.

Entscheidungsgründe:

Die nach den [§§ 143, 151](#) Sozialgerichtsgesetz (SGG) form- und fristgerecht eingelegte Berufung der Beklagten ist zulässig und insbesondere nach [§ 144 Abs. 1 Satz 1 SGG](#) statthaft, da der geltend gemachte Erstattungsanspruch 3.400,29 EUR beträgt und damit die erforderliche Berufungssumme von 500,- EUR übersteigt.

Der Senat hat vorliegend von einer Beiladung anderer Rehabilitationsträger abgesehen, da die beklagte Krankenkasse den Antrag des Klägers nach [§ 14](#) Neuntes Buch Sozialgesetzbuch (SGB IX) nicht weitergeleitet, sondern den Anspruch nicht nur in eigener Zuständigkeit geprüft, sondern die Leistung (endgültig) teilweise erbracht hat, so dass eine der Entscheidung des BSG (Urteil vom 26.10.2004 – B 7 AL 16/04R) vergleichbare Konstellation nicht besteht. Vielmehr muss in einem solchen Fall die sich für den Leistungsanspruch erachtende Beklagte das Begehren des Klägers unter allen denkbaren rechtlichen Gesichtspunkten prüfen und ggfs. in eigener Zuständigkeit die Leistung erbringen (so auch Gagel, Trägerübergreifende Fallbehandlung statt Antragsabwicklung als Grundprinzip des SGB IX, SGB 2004, 464, 466). Auch im Hinblick auf mögliche Erstattungsansprüche scheidet dann eine Beiladung aus, da mangels Weiterleitung des Antrags nach [§ 14 Abs. 4 Satz 3 SGB IX](#) ein

---

Erstattungsanspruch gegen einen anderen Rehabilitationsträger ohnehin weitgehend ausgeschlossen ist und mögliche Erstattungsansprüche die Notwendigkeit einer Beiladung im Leistungsstreit nicht begründen können ([BSGE 61, 66](#), 68). Dass hier eine Beiladung ausscheidet, gilt weiter umso mehr, als eine Verurteilung derselben nach [Â§ 75 Abs. 5 SGG](#) ausscheidet, da ein anderer Rehabilitationsträger nicht leistungspflichtig ist (BSG [SozR 1500 Â§ 75 Nr 74](#)). Denn einem Leistungsanspruch nach [Â§ 31 SGB IX](#) steht die fehlende Erforderlichkeit des Hilfsmittels entgegen (dazu siehe unten). Deswegen wäre auch ein Anspruch nach [Â§ 54 Abs. 1 Satz 2](#) Zwölftes Buch Sozialgesetzbuch (SGB XII) ausgeschlossen, weil eine Besserstellung von Empfängern von Eingliederungshilfe und ergänzenden Leistungen der Eingliederungshilfe gegenüber Rehabilitationsleistungen aus anderen Leistungssystemen zu vermeiden ist (so Voelzke in: Hauck/Noftz, Kommentar zum SGB XII, [Â§ 54 Rdnr. 56](#)).

Die zulässige Berufung der Beklagten ist auch begründet. Das SG hat sie zu Unrecht verurteilt, dem Kläger über die Erstattung der Festbetragsregelung hinaus die Kosten für das gewählte Hörgerät zu erstatten.

Rechtsgrundlage hierfür ist [Â§ 13 Abs. 3](#) 2. Alternative Fünftes Buch Sozialgesetzbuch (SGB V). Nach dieser Vorschrift sind, wenn eine Krankenkasse eine Leistung zu Unrecht abgelehnt hat und dadurch dem Versicherten für die selbstbeschaffte Leistung Kosten entstanden sind, diese in der entstandenen Höhe zu erstatten, soweit die Leistung notwendig war.

Hierfür fehlt es nicht bereits an dem erforderlichen Kausalzusammenhang Die Kosten dürfen zwar grundsätzlich erst nach Ablehnung durch die Krankenkasse entstanden sein (BSG SozR 3 2500 [Â§ 13 Nr. 15](#)), d. h. der Versicherte muss sich vor jeder Therapieentscheidung in zumutbarem Umfang um die Gewährung des Hilfsmittels als Sachleistung bemühen, also zuvor mit der Krankenkasse Kontakt aufgenommen und deren Entscheidung abgewartet haben. Diesen vorgesehenen Beschaffungsweg hat der Kläger aber eingehalten. Dem steht nicht entgegen, dass er sich nach den Angaben des Hörstudios T. die Hörgeräte bereits am 16. Mai 2002, d. h. vor Bescheidung des Antrages vom 30. Mai 2002 bzw. 1. Juli 2002, verbindlich bestellt hat. Denn nach den an den medizinisch-technischen Notwendigkeiten orientierten Praxis der Versorgung mit Hörhilfen entscheiden die Krankenkassen nämlich erst dann über einen solchen Versorgungsantrag, wenn der Versicherte sich ggf. nach Erprobung mehrerer Geräte für eine bestimmte Hörhilfe entschieden hat (BSG [SozR 4-2500 Â§ 33 Nr 1](#)).

Dessen ungeachtet hat die Beklagte den Leistungsanspruch des Klägers nicht zu Unrecht abgelehnt. Zwar sind die Voraussetzungen des [Â§ 33 Abs. 1 Satz 1 SGB V](#) bei dem Kläger grundsätzlich erfüllt, denn das verordnete Hörgerät ist eine Hörhilfe im Sinne dieser Bestimmung, d. h. dient dem Ausgleich einer körperlichen Behinderung und ist nicht als Gebrauchsgegenstand des täglichen Lebens anzusehen, weil es ausschließlich für Menschen mit einer gestörten Funktion des Gehörsinnes gedacht ist und nur von diesen genutzt wird. Das

---

H rger xt ist auch nicht nach [  34 Abs. 4 SGB V](#) durch die Verordnung  ber Hilfsmittel von geringem therapeutischen Nutzen oder geringem Abgabepreis in der gesetzlichen Krankenversicherung von der Versorgung ausgeschlossen. Die Versorgung mit einem neuen H rger xt war auch notwendig.

Der begehrten Kostenerstattung steht aber entgegen, dass f r das konkret ausgew hlte Hilfsmittel ein Festbetrag der Festbetragsgruppe 3 nach [  36 Abs. a Satz 2 SGB V](#) festgesetzt worden ist. Das ergibt sich bereits aus der von dem H rstudio vorgelegten Rechnung, die diese der Beklagten gestellt hat. Danach wurde das dem Kl ger zur Verf gung gestellte H rger xt nach der Position 13.20.03 und somit eindeutig als ein Ger t der H chstbetragsgruppe 3 abgerechnet. Das hat auch das Gutachten des MDK best tigt, wonach das vom Kl ger ausgew hlte Hilfsmittel ein solches der Festbetragsgruppe 3 darstellt und lediglich vom H rger teteakustiker nicht zu dem Festbetrag abgegeben wurde. Insoweit treffen die Ausf hrungen des Kl gers nicht zu, dass ihm kein Hilfsmittel einer Festbetragsgruppe h tte angepasst werden k nnen.

Wenn wie vorliegend ein Festbetrag f r ein Hilfsmittel festgesetzt wird, so sind damit grunds tzlich weitergehende Kostenerstattungsanspr che des Versicherten ausgeschlossen. Das ist bereits in der Rechtsnatur der Festbetr ge begr ndet, die das Wirtschaftlichkeitsgebot des [  12 SGB V](#) konkretisieren (Kasseler Kommentar,   35 Rdnr. 11 a), n mlich Preisgrenzen bei Inanspruchnahme verordneter Hilfsmittel setzen. F r gleichartige und gleichwertige Hilfsmittel sind nach [  36 Abs. 1 Satz 2 SGB V](#) Festbetr ge zu bilden, die der unterschiedlich ausgepr gten Beeintr chtigung des H rverm gens Rechnung tragen. Von der Festbetragsgruppe 3 werden demzufolge solche Ger te erfasst, die bei einer sehr stark ausgepr gten H rminderung des Versicherten erforderlich werden, n mlich wenn ein frequenzunabh ngiger Verst rkungsbedarf und/oder eine differierende Dynamikbreite ben tigt wird. Bei der Bildung der Festbetragsgruppen sind die Spitzenverb nde davon ausgegangen, dass auch die schwere H rminderung durch Ger te der Festbetragsgruppe 3 ausreichend ausgeglichen werden kann, d.h. zumindest ein H rverm gen von 80 % erreicht wird. Bei dem Kl ger war das nach den Angaben des H rstudios T. bei mehreren Ger ten der Festbetragsgruppe 3 der Fall, er hat sich nur f r das streitige Ger t entschieden, weil ihm dieses ein nat rlicheres Klangbild gegeben hat. Wenn demzufolge ein Versicherter mit einem Ger t der jeweiligen Festbetragsgruppe ausreichend versorgt werden kann, so hat er im Einzelfall keinen Anspruch auf ein Ger t au erhalb der Festbetragsregelung, sondern es muss davon ausgegangen werden, dass sein Bedarf mit dem gleichartigen und gleichwertigen Hilfsmittel ausreichend gedeckt wird, mithin ein h herwertiges Hilfsmittel nicht erforderlich ist. Die Festbetragsregelung ist auch mit dem Grundgesetz vereinbar und verfassungsgem  (vgl. BVerfG, Urteil vom 17. September 2002, [NZS 2003, 149](#)).

Das hat zur Folge, dass das Wahlrecht des Versicherten zwar nicht eingeschr nkt ist, er aber, wenn er ein teureres,  ber dem jeweiligen Festbetrag liegendes Ger t w hlt, den Mehrbetrag selbst zahlen muss (Krauskopf, Kommentar zur

---

Sozialen Kranken- und Pflegeversicherung, Â§ 36 Rdnr. 6). Diese Begrenzung der Erstattungspflicht der Krankenkassen gegenÃ¼ber den Leistungserbringern verpflichtet aber nicht die Leistungserbringer, die Hilfsmittel nur zu den FestbetrÃ¤gen an die Versicherten abzugeben (Krauskopf, a.a.O., Â§ 127 Rdnr. 6). Die Versicherten haben lediglich nach [Â§ 127 Abs. 2 Satz 3 SGB V](#) die MÃ¶glichkeit, sich bei ihrer Krankenkasse Ã¼ber die Leistungserbringer zu informieren, die sich bereit erklÃ¤rt haben, die Hilfsmittel zu den FestbetrÃ¤gen an die Versicherten abzugeben.

Dass das HÃ¶rgerÃ¤testudio das Hilfsmittel an den KlÃ¤ger nicht zum Festbetrag abgegeben hat, begrÃ¼ndet weder einen Erstattungsanspruch in HÃ¶he der gesamten Kosten, da die Beklagte dessen ungeachtet dem KlÃ¤ger den HÃ¶chstbetrag der Festbetragsgruppe 3 erstattet hat, noch einen Systemmangel, der seinerseits eine Erstattungspflicht der Beklagten nach [Â§ 13 Abs. 3 SGB V](#) auslÃ¶st (vgl. hierzu auch BVerfG, Beschluss vom 19.3.2004, [NZS 2004, 527](#)). Denn der KlÃ¤ger hat nach Auskunft des HÃ¶rstudios ausdrÃ¼cklich keine Festbetragsversorgung gewÃ¼nscht und es war ihm auch rechtzeitig aufgrund des Bescheides der Beklagten vom 30. Mai 2002 bekannt, dass sein Anspruch durch den Festbetrag hÃ¶henmÃ¤Ãig begrenzt werde. Er war dadurch in die Lage versetzt worden, sich vor der endgÃ¼ltigen Verschaffung der Leistung mit der Beklagten ins Benehmen zu setzen, ob er eine vergleichbare Versorgung zu einem Festbetrag bei einem zugelassenen Leistungserbringer erhalten kann. Dass er dies unterlassen hat, geht zu seinen Lasten und schlieÃt einen Anspruch insoweit aus.

SchlieÃlich wird ein weitergehender Anspruch nicht dadurch begrÃ¼ndet, dass die ausgewÃ¤hlte HÃ¶rhilfe durch die Zusatzausstattung mit der Mehrmikrophontechnologie Ã¼ber das Angebot anderer GerÃ¤te der Festbetragsgruppe 3 hinausgeht. Das ist bereits deswegen ausgeschlossen, weil nach den AusfÃ¼hrungen des MDK-Gutachtens auch alle anderen HÃ¶rgerÃ¤te dieser Festbetragsgruppe mit der Analog- oder Digitaltechnik sowie mit einer frontal ausgerichteten Schallaufnahme durch ein Kugel- oder Richtmikrofon hÃ¶rten ausgestattet werden kÃ¶nnen, somit der KlÃ¤ger nicht zwingend dieses vergleichbar teure GerÃ¤t hÃ¶rten nehmen mÃ¼ssen. Dessen ungeachtet hat der KlÃ¤ger auf diese optimale (Zusatz-)Versorgung auch keinen Anspruch. Seine kombinierte HÃ¶r- und Sehminderung wird durch die beidohrige HÃ¶rgerÃ¤teversorgung ausgeglichen, denn diese verbessert â auch nach Auskunft des Leistungserbringers â das rÃ¤umliche HÃ¶ren. Da er sich einer Schallquelle zuwenden kann, ist er nicht zwingend auf die Mehrmikrophontechnik angewiesen. Dass der KlÃ¤ger sich mit einem Mobiltelefon verstÃ¤ndigen und daher leichter am StraÃenverkehr teilnehmen kann, wird allein durch die Digitaltechnik erreicht, die aber auch in GerÃ¤ten der Festbetragsgruppe 3 vorgehalten wird. Eine Verbesserung des HÃ¶rens auf gesellschaftlicher Ebene sowie im Freizeitbereich, d.h. die durch die automatische Schaltfunktion erleichterte Kommunikation, reicht fÃ¼r eine weitere Leistungsverpflichtung nicht aus, denn sie Ã¼berschreitet das MaÃ des Notwendigen (BSG SozR 3 â 2500 Â§ 33 Nr. 34). Der Senat hat sich insoweit auf das in sich schlÃ¼ssige und widerspruchsfreie Gutachten des MDK gestÃ¼tzt, dem er in vollem Umfang folgt.

---

Auch nach [Â§ 31 Abs. 1 SGB IX](#) ist ein weitergehender Anspruch des KlÃ¤gers Ã¼ber die bereits gewÃ¤hrte Kostenerstattung hinaus nicht begrÃ¼ndet. Zwar gelten im Rahmen der Hilfsmittelversorgung von Behinderten keine FestbetrÃ¤ge, die Versorgung muss aber u.a. nach Abs. 1 erforderlich sein. Das ist bei dem KlÃ¤ger nach den obigen AusfÃ¼hrungen aus medizinischen GrÃ¼nden nicht der Fall, denn er kann durch ein GerÃ¤t der Festbetragsgruppe 3 bzw. beidohrige HÃ¶rhilfen ausreichend versorgt werden. Ein (entsprechend begrÃ¼ndeter) Ausnahmefall, der eine Ãberschreitung der fÃ¼r ein konkret erforderliches Hilfsmittel bestimmten FestbetrÃ¤ge rechtfertigt (so HK-SGB IX Â§ 31 Rdnr. 10), liegt daher bei ihm nicht vor. Der KlÃ¤ger muss daher die geltend gemachten Kosten nach [Â§ 31 Abs. 3 SGB IX](#) selbst tragen, da er ein GerÃ¤t in einer aufwendigeren Ausstattung als notwendig gewÃ¤hlt hat.

Nach alledem war daher das angefochtene Urteil des SG aufzuheben und die Klage abzuweisen, wobei die Kostenentscheidung auf [Â§ 193 SGG](#) beruht.

Der Senat hat die Revision wegen grundsÃ¤tzlicher Bedeutung zugelassen.

Erstellt am: 10.05.2005

Zuletzt verÃ¤ndert am: 21.12.2024